

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen der Live Sound Beschallungs AG (nachstehend LIVESOUND genannt) und ihrem Kunden soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird oder der Geltungsbereich einzelner Bestimmungen eingeschränkt ist (z.B. Dry-Hire, Produktionen).
2. Das Mieten von Gegenständen ohne vertraglich vereinbarte personelle Betreuung durch LIVESOUND am Einsatzort wird nachstehend Dry-Hire genannt. Verträge, welche eine personelle Betreuung durch LIVESOUND am Einsatzort einschliessen, werden nachstehend Produktionen genannt.
3. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn LIVESOUND vorgängig schriftlich zugestimmt hat.
4. Gegenstand des Vertrages ist die auf der Grundlage eines schriftlichen Angebotes vereinbarte Leistung.

Ort der Erfüllung, Eigentums- und Gefahrenübergang, Retention

5. Erfüllungsort und massgebend für den Gefahrenübergang ist ausschliesslich der Sitz von LIVESOUND an der Industriestrasse 31 in 3076 Worb.
6. Ein Transport von gemieteten oder gekauften Gegenständen vom Erfüllungsort an den Einsatzort ist eine Zusatzdienstleistung. Die Kosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Kunden. LIVESOUND ist berechtigt, für den Transport eine Drittfirma zu beauftragen.
7. Mietgegenstände mit all ihren Bestandteilen bleiben zu jeder Zeit im alleinigen Eigentum von LIVESOUND. Verkaufte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises im Eigentum von LIVESOUND.
8. Im Falle einer Pfändung, Verarrestierung, Retention oder einer Konkursöffnung über ihn ist der Kunde verpflichtet, LIVESOUND unverzüglich darüber zu orientieren. Der Kunde hat zudem das zuständige Betreibungs- und Konkursamt auf die Eigentumsverhältnisse gemäss Ziffer 7 an den gemieteten oder gekauften Gegenständen hinzuweisen.
9. Das Retentionsrecht des Kunden an den von LIVESOUND übergebenen Gegenständen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Mietbedingungen für Dry-Hire

10. Als Mietdauer gilt die im schriftlichen Angebot vereinbarte Dauer und beträgt mindestens einen Tag. Der Kunde ist verpflichtet, die gemieteten Gegenstände nach Ablauf der Mietdauer unverzüglich an LIVESOUND zu retournieren. LIVESOUND ist bei verspäteter Rückgabe be-

- rechtigt, zusätzliche Miettage, bzw. die durch die verspätete Rückgabe entstandenen höheren Kosten in Rechnung zu stellen.
11. Das Entgelt für gemietete Gegenstände ist grundsätzlich bei der Abholung bar zu bezahlen. LIVESOUND behält sich vor, für die Dauer der Miete eine Kautions in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der gemieteten Gegenstände zu verlangen.
12. Annulliert der Kunde einen bereits bestätigten Mietvertrag, so schuldet er LIVESOUND bei einer Annullierung bis 10 Tage vor Mietbeginn 50 %, bis 3 Tage vor Mietbeginn 75 %, danach 100 % des vereinbarten Mietpreises sowie die für eine bereits erfolgte Bereitstellung der Mietgegenstände entstandenen Kosten.
13. Der Mieter bestätigt durch die Unterzeichnung des Mietvertrages, bzw. des Lieferscheines, dass er die Mietgegenstände persönlich auf ihre Funktion geprüft hat, bzw. die durch einen Mitarbeiter von LIVESOUND durchgeführte Funktionsprüfung anerkennt. Nachträglich beanstandete Mängel können nicht geltend gemacht werden.
14. Dem Mieter ist untersagt, an den Mietgegenständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen und angebrachte LIVESOUND-Firmenlogos abzudecken oder zu entfernen. Der Mieter ist verantwortlich, dass Netzanschlussnormen eingehalten und nicht steckbare Netzanschlüsse gemäss den SEV-Vorschriften durch ausgebildetes Personal ausgeführt werden. Allfällige während der Mietdauer notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten dürfen nur von LIVESOUND selber oder einer von LIVESOUND bezeichneten Person durchgeführt werden.
15. Der Mieter ist verantwortlich, die für den ordnungsgemässen Betrieb der gemieteten Gegenstände, insbesondere von drahtlosen Audioübertragungsanlagen, notwendigen Konzessionen, Bewilligungen oder Lizenzen auf seine Kosten einzuholen.
16. Mit dem Eingehen des Mietverhältnisses bestätigt der Kunde, dass er die von LIVESOUND gemieteten Gegenstände ausreichend gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen Beschädigung und Diebstahl für den ganzen Zeitraum von der Abholung bis zur Rückgabe versichert hat. In jedem Fall haftet der Kunde gegenüber LIVESOUND vollumfänglich für Beschädigungen aller Art an den und Verluste von gemieteten Gegenständen.
17. Bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Mietgegenständen ist der Mieter zudem verpflichtet, umgehend einen Polizeirapport erstellen zu lassen und LIVESOUND unverzüglich zu orientieren.
18. LIVESOUND lehnt jede Haftung ab für gesundheitliche Schäden aller Art, inkl. Spätschäden, die infolge Fehlbedienung oder unsachgemässer Bedienung entstehen.

19. Sämtliche gemieteten Gegenstände sind termingerecht und in einem ordentlichen Zustand an den Firmensitz von LIVESOUND zurück zu bringen. Die Berechnung von verspäteten Rücklieferungen ist in Ziffer 10 geregelt.
20. Allfällige während der Einsatzdauer festgestellte Schäden, Störungen etc. an den Mietgegenständen sind spätestens bei der Rückgabe zu melden, wobei LIVESOUND nicht haftbar gemacht werden kann für Folgen der nicht vollen Funktionsfähigkeit von Mietgegenständen während der Einsatzdauer.
21. Für nicht retournierte Mietgegenstände, insbesondere auch mitgelieferte Ersatz-Leuchtmittel, oder Beschädigungen an diesen, welche nicht auf eine normale Gebraucherscheinung zurück zu führen sind, werden dem Mieter die Wiederherstellungs-, bzw. Wiederbeschaffungskosten inkl. Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Verzichtet der Mieter bei der Rückgabe auf die Mitwirkung an der Bestandesaufnahme und der technischen Kontrolle der Mietgegenstände, anerkennt er die von LIVESOUND erstellte und in Rechnung gestellte Mängelliste.
25. Die für eine Produktion gemieteten Gegenstände sind durch die Versicherungsgesellschaft von LIVESOUND gegen Transportschäden, Elementarschäden, Diebstahl sowie direkte Folgen unsachgemässer Handhabung versichert. Dem Kunden kann dafür eine entsprechende Kostenbeteiligung verrechnet werden.
26. Der Kunde und dessen Beauftragte sind in jedem Fall verpflichtet, die selbe Sorgfalt walten zu lassen, wie wenn die Mietgegenstände nicht versichert wären (Treffen sämtlicher zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung von Diebstahl am Einsatzort, zweckbestimmter Einsatz und sorgfältige Bedienung der Mietgegenstände, Verwendung im Freien ausschliesslich mit entsprechenden Schutzvorrichtungen etc.).
27. Bei grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Zuwiderhandeln haftet der Kunde für die gesamten aus einem solchen Schadenfall für LIVESOUND entstehenden Kosten.

Bedingungen für Produktionen

22. LIVESOUND steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie oder von ihr beauftragte Dritte grobfahrlässig oder absichtlich verursachen. Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entgangene Gewinne, ist die Haftung ausgeschlossen.
23. In jedem Fall ist die oberste Haftungsgrenze die vereinbarte und bereits bezahlte Vergütung für die Leistungen von LIVESOUND.
24. Tritt der Kunde nach der Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, haftet er für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag bereits angefallenen Kosten.

Zahlungsverzug

28. Bei Zahlungsverzug gegenüber den vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen schuldet der Kunde LIVESOUND einen Verzugszins von 6 % p.a. Der dabei allfällig tangierte Übergang des Eigentums ist in Ziffer 7 geregelt.

Salvatorische Klausel

29. Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

30. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen LIVESOUND und dem Kunden gilt schweizerisches Recht.
31. Der Gerichtsstand ist **Worb**.